

Überlieferungsgeschichtliche und inhaltliche Bemerkungen zum Ulmer Waldbrief von 1410 (Ulmhardt)

Dieter Kauß

Bei der Durchsicht von Forst- und Waldakten im Stadtarchiv Renchen¹ stieß Hans Wolfram Hedemann² auf eine Abschrift des sogenannten Ulmer Waldbriefs von 1410, der damals die Kirchspiele (Pfarreien) Ulm, Renchen und Waldulm betraf. Neugierig geworden, machte ich mich auf die Suche und die Spur des genannten Waldbriefs von 1410, der dem Alter nach mit zu den ältesten im Gebiet der Ortenau³ gehört, der Erwähnung und der Bedeutung nach aber kaum in der ortsgeschichtlichen Literatur sichtbar wird.

In den Ortsgeschichten kaum berücksichtigt

Die Chronik der Gemeinde Ulm (nach 1972)⁴ erwähnt die Waldverordnung des Ulmhardt zwar, berichtet dann aber nur von der Auflösung des Markwaldes im Jahr 1819.

„Die Grimmelshausenstadt Renchen und ihre Geschichte“ aus dem Jahre 1992⁵ geht im Rahmen der Landwirtschaft auch auf die Waldwirtschaft ein und führt dabei auch den Ulmer Waldspruch von 1410 auf. Dieser betrifft den Ulmhardt, am westlichen Schwarzwaldrand zwischen Tiergarten und Mösbach gelegen, der von den „biedereren“ Leuten in den Kirchspielen zu Ulm, Renchen und Waldulm genutzt wurde.⁶ Der Ausdruck „biedere Leute“ kommt etwa in der Renchener Abschrift nicht vor,⁷ auch nicht in der, nach der der Autor zitiert.⁸ Es ist vielmehr von den „armen Luthen“ die Rede.

Verschiedene Überlieferungsorte des Ulmer Waldbriefs von 1410

Der soeben skizzierte Unterschied in der Überlieferung macht neugierig, denn die Vielfalt der Überlieferungsorte überrascht eigentlich:

Im Generallandesarchiv Karlsruhe befinden sich mehrere Abschriften dieses Waldbriefes an zwei Archivalien-Fundplätzen. In den Ortsakten von Ulm tauchen Abschriften in 229/107097 auf; die Waldakten, Ansprüche und Frevel über den Ulmhardter Wald enthalten ebenfalls als Eingangsakte den Ulmhardter Waldbrief (229/107098). Und schließlich enthalten die Amtsakten Oberkirch⁹ auch eine Abschrift des Waldbriefes Ulmhardt von 1410 in der Fassung um 1778.

Das Gemeindearchiv in Renchen-Ulm beinhaltet unter „Urkunde Nr. 1“ ein Exemplar mit dem Abschriftsvermerk von Joh. Wölfflin. Stadtschreiber

von Oberkirch und dem Datum „Anno im sieben und vierzigsten“, was nicht auf 1647, sondern auf 1547 zu beziehen ist.¹⁰

Ein weiteres Exemplar im Gemeindearchiv Ulm ist eine erneute Abschrift von der Abschrift aus dem Jahre 1547, erneuert von Amand Brandstetter im Jahre 1809, der damals noch Stabhalter in Ulm¹¹ war und 1822 als zweiter badischer Gemeindevorsteher ebendort gewählt wurde.¹²

Schließlich gibt es im Ulmer Gemeindearchiv noch ein drittes Exemplar des Waldbriefs von 1410, in Computer-Schmuck-Schrift übertragen und mit Verständnis- und Übertragungsanmerkungen versehen, das im Dezember 1996 durch den früheren Bürgermeister und Ortsvorsteher Karl Walz in Ulm erarbeitet¹³ worden war.

Im Stadtarchiv Renchen¹⁴ findet sich ebenfalls eine Abschrift des Ulmer Waldbriefs, die in der Art der Schrift und deren Seitenverteilung nicht mit dem Exemplaren im Gemeindearchiv Ulm identisch ist. Sie ist aber älter als die Abschrift von Amand Brandstetter in Ulm.

Das Zustandekommen des Ulmer Waldbriefs 1410

Die Vielfalt der Überlieferungsorte und die Häufigkeit der Abschriften machen neugierig darauf, wie und warum es überhaupt zu diesem Ulmer Waldbrief von 1410 kam. Dazu benutzt wurden die Abschriften im Stadtarchiv Renchen und Gemeindearchiv Ulm. Aus deren Einleitungsworten wird ersichtlich, dass im Jahre 1410 der Landvogt von Ortenberg als Vertreter des damaligen Landesherrn, des Straßburger Bischofs,¹⁵ eine Befragung über die Waldrechte und das Hofrecht in Ulm veranlasst hatte, um diese zu fixieren. Dabei waren gegenwärtig der Schultheiß von Ulm, zehn Zwölfer des Gerichts Ulm, zwei Geschworene des Ulmer Gerichts, der Förster, sowie der Gerichtsbote. Diese beriefen sich auf Rechte der Altvordere, die jährlich verkündet worden waren, merken jedoch auch an, dass der bischöfliche Amtmann in Oberkirch daraus keinen Nutzen habe und dies auch so bleiben solle.

Der Inhalt des Ulmer Waldbriefs von 1410

Insgesamt 13 Artikel verschiedener Länge führen einzelne Sachverhalte und Gegebenheiten an, die es im Ulmhardt zu berücksichtigen galt.

1. „Wie man die förster erwehlen soll“¹⁶

Auf dem nächsten Gerichtstag in Ulm stellt der Vogt auf Ullenburg einen Förster als Vorschlag auf, dem die Gemeinde zustimmt. Dies kann bis zu drei Vorschlägen gehen, ehe zugestimmt werden muss und der Bestimmte seinen Eid schwört. Ebenso stellt die Gemeinde einen Bewerber, dem der

Vogt seine Zustimmung geben muss. Es sind also zwei Förster für den Ulmhardt verantwortlich.

2. „Wem der Waldt zugehöre“

Der Wald steht den „Armen Leuth“ der Kirchspiele (Pfarreien) von Ulm, Renchen und Waldulm zur Nutzung zur Verfügung. Diese sind die Waldgenossen.

3. „Der Förster Recht“

Sie erhalten am Morgen des Tages ein Essen auf der Burg sowie jährlich einen grauen Rock, in dessen Ärmel sie ein Vesperbrot unterbringen konnten. Sie haben das Recht, beim Pfarrer von Waldulm einzukehren. Dieser ist dann zu einem Imbiss mit Brot, Getränk und Käse verpflichtet. Falls nötig, muss er sie auch in der Nacht beherbergen.

Im Gegenzug hat der Pfarrer das Recht, im Ulmhardt nach Bedarf Eichen und Tannen für den Bau und als Brennmaterial zu hauen

4. „Wie und wann die förster rüegen sollen“

Bei Eichenholz, wenn der Frevler mehr als drei Bürden schlägt, bei Tannen kein Limit. Finden beide Förster gemeinsam einen Frevler, so müssen sie sich auf eine Strafe einigen. Findet ein Förster einen, der rügbares Holz schlägt, so straft er ihn direkt mit dem Entzug der Axt. Außerdem büßt der Frevler mit einem Brot und einem Maß Wein.

Ferner ist es wichtig, ob der Frevler mit Karch oder Wagen im rechten Geleis im Wald angetroffen wird oder außerhalb des Waldes. Im zweiten Fall kann der Förster das Holz nehmen oder es liegen lassen, um es spätestens innerhalb eines Jahres aufzuarbeiten und er kann dazu den Karch oder Wagen des Frevlers zerschlagen.

Trägt ein Frevler ein Bündel Holz im Wald und wird er vom Förster erwischt, so darf er nicht gerügt werden. Ist er aber außerhalb des Weges oder Pfades muss er gerügt und das Holz eingezogen werden.

5. „So ein Baum niderfelt“

Ist dieser eine Tanne, so hat jeder Waldgenosse ein Recht darauf. Ist es eine Eiche, so haut der Förster, von der Erdwurzel etwa 4,20 Meter, den Baum ab und bringt das Holz in das betreffende Kirchspiel. Das übrige Holz dürfen die Waldgenossen nutzen, so viel sie tragen können oder mit einer Fuhre auf einem Karren oder Wagen fortbewegen.

6. „So ein Baum abgehauen wirdt“

Wird ein Baum abgehauen oder abgefleckt oder auch mit einem Beil behauen, so hat jeder Waldgenosse das Recht auf das übrige Holz. Wird ein abgehauener Baum gefunden und ist dies eine Tanne, so bleibt sie ein halbes Jahr liegen. Danach kann jeder Waldgenosse diese nutzen. Ist es eine Eiche, dann bleibt sie ein Jahr liegen und kann danach von jedem Waldgenossen verwertet werden.

7. „Von den Güthern, so an den Waldt stossen“

Eine Eiche auf Lehen- und Eigengütern gehört zu dem Wald, an den das Gut stößt. Eine Tanne, die so groß ist, dass sie ein Förster mit eigenen Händen tragen kann, gehört auch zum Wald. Fällt ein Baum aus dem Wald auf ein Lehen- oder Eigengut, darf ihn der betreffende Eigentümer abhauen, ohne dafür gerügt zu werden.

8. „So einer frevelte vff ein feürtag oder bey der Nacht“

Dieser verfällt in Ungnade bei unserem Herren (dem Bischof von Straßburg).

9. „So einer, der nit Waldtgenoss ist, Holtz in dem Waldt hauet“

Wer diesen Frevler als Waldgenosse aus den drei Kirchspielen findet, darf ihn rügen. Als Buße zahlt der Frevler fünf Pfund Pfennig. Davon gehen an den Bischof drei Pfund 30 Schilling, zehn Schilling an das Gericht Ulm, 10 Schilling an den, der ihn gerügt hat. Der Bischof erhält den Geldbetrag nicht, sondern dieser geht an das Gericht.

10. „Wie der so Bauholtz hauen will, die Laub gewinnen soll“

In diesem Artikeln geht es nicht um die Bauholz- und Laubgewinnung, sondern die Erlaubnis-Einholung bei Bedarf von Bauholz, Holz für Geräte der Landwirtschaft und die Eckerich-Nutzung.

Wer Bauholz will, muss beim Schultheißen darum bitten. Er erhält so viel Tannenholz, wie er verbauen will. Der Schultheiß erhält ein Maß Wein. Einen Monat später muss das Holz geschlagen werden, einen Monat darauf zugerichtet und wieder einen Monat später abgezogen werden. Wird einer der drei Schritte nicht eingehalten, hat der Förster das Recht zu rügen. Die Förster überwachen alle Vorgänge der Bauholz-Gewinnung; im selben Haubereich darf niemand Holz hauen. Bleibt das Holz länger als ein Jahr im Wald liegen, wird der Hauende gerügt und zahlt fünf Schilling.

Außerdem geht das Nutzungsrecht nach diesem Jahr an jeden Waldgenossen.

Benötigt man Eichenholz für Türen und Nägel, muss man ebenfalls zum Schultheißen gehen. Dieses Eichenholz darf nicht ohne Wissen der Förster geschlagen werden. Die Erlaubnis des Schultheißen und das Wissen der Förster sind ebenso notwendig, wenn man eine Trotte bauen will. Zwei Bäume und ein Trottbäum darf man hauen. Dies geschieht nach Maßgabe von vorgegebenen Mengen.

Ebenso muss der Schultheiß zustimmen, wenn man Eichenholz für Windenbäume, Wisbäume und Langwieden oder sonstiges zum Bau eines Wagens für einen Bauern benötigt. Der Schultheiß gibt in diesem Fall das Holz selbst aus.

Verbindungsstreben am Wagen, Holz für Weidezäune und Leiterbäume und was aus Tannenholz an Wagen und Pflug geht, dürfen ebenfalls nur mit Erlaubnis des Schultheißen gehauen werden. Wird man dabei vom Förster gesehen, wird man zwar gerügt, aber man zahlt keine Strafe, wenn man schwören kann, dass man das Holz nach Vorschrift gebraucht.

Wächst Eckerich (Früchte von Eichen, Buchen) im Wald, darf man die Schweine nicht vor dem Hl. Kreuztag (14.09.) oder nach Martini (11.11.) in den Wald treiben. Die Buße beträgt ein Silberling pro Schwein und ist an den Förster zu zahlen. Prinzipiell liefert jeder Waldgenosse dem Herrn (Bischof von Straßburg) pro Schwein pro Jahr einen Großpfennig ab.

11. „Nun volgt hernach des Hoffes Recht“

Nach alten Rechten und Gewohnheiten ist der Fronhof (der Hof unseres Herrn = Bischof von Straßburg) frei, d. h. wer in diesem Hof frevelt – mit Messerzukken und frevelnder Hand – muss vor das Gericht und zahlt drei Pfund Pfennig sowie einen Silberling. Der Verwalter des Fronhofs darf einen Ausmann mit Willen des Gerichtsboten vor das Gericht rufen bei Schulterweisen, bei Flucht oder Fernbleiben von der Arbeit.

12. „Wo und wie die gefangen verwahrt werden sollen“

In einem Haus mit Scheuer auf dem Fronhof muss ein „Block“ für die Gefangenen errichtet sein. Der Gerichtsbote hat diese zu bewachen. Sollte er dies nicht können, so soll ihm das Gericht Hilfe geben.

13. „Von freyheit des Kirch Pfadtes“

Dieser letzte Artikel des Ulmer Waldbriefes von 1410 ist der längste und umfangreichste, da in diesem auch der Ablauf der Fronarbeit sowohl mit Tieren und Gerät als auch die Gegebenheiten um den Kirchweg selbst be-

schrieben sind. Eingeleitet wird dieser Artikel mit der Bemerkung, dass jeder, der zur Kirche will – sei es zu Lob, Leid und Ablass – auf dem Kirchpfad ohne Belästigung sein soll. Der Kirchweg selbst sollte acht Schuh weit sein. Der Kirchpfad hat an seinem Ende beim Zugang zum Fronhof eine Falltür, die von selbst zugeht.

Der Fronhof soll an zwei „Messtagen (21./22.09.) frei“ sein. Er dient auch als Stallung für den Tross des Bischofs oder der Amtsleute, wenn diese nach Ulm kommen. Auch ist der Fronhof Herberge „für arme Leuthe“. Falls jemand verpfändet ist, weil er keine Abgaben an den Landesherrn oder an das Gericht bezahlt hat, so ist er im Fronhof deswegen nicht zu belästigen. Wer an einem „Messtag unverzollt“ vom Fronhof geht, zahlt drei Pfund Pfennig.

Alle, die Hubhöfe haben und zum Fronhof gehören oder dort fünf Schilling Pfennig abgeben sollen, müssen zwei Tagwerke Arbeit im Fronhof mit Pferden ableisten.

Zur Zeit der Brache und bei der Aussaat soll man die Betroffenen zu Hause, im Fronhof oder auf der Kanzel zu diesen Terminen anmahnen, an denen sie kommen sollten. Die Angewiesenen haben nach Ulm zur Linde zum Tanzplatz zu kommen, wo sie zur Arbeit eingewiesen werden sollten. Sie haben den Einweisungen zu folgen. Ist kein Einweiser da, so ruft der Tagwerkfroner dreimal um die Einweisung. Ist danach kein Einweiser da, ist der Betroffene für diesen Tag frei.

Der Eingewiesene erhält vor der Arbeit ein Essen, entweder Kraut mit Käse oder Rüben mit Nüssen.

Falls einer, der nur fünf Schilling an den Fronhof gibt, und der kein Vieh oder Pflug dabei hat, kommt, so muss er sein Tagwerk trotzdem ableisten. Er soll mit einem kleinen Beil oder einem Haumesser Weiden bearbeiten oder aus Holz Nägel oder Zapfen machen; er soll Schadhafes herichten oder die Arbeiten eines kranken Knechten verrichten.

Wer den Fronhof in seinen Händen hat, muss ein Schwein mästen, das am Tag des Tagwerks geschlachtet wird. Dieses Schwein lebt auf dem Hof frei und in einen „Kerner“. Das ausgelassene Fett dieses Schweines dient zum Einschmieren der Schuhe von Knaben und Knechten. Das Fleisch wird gesotten und zusammen mit Speck-Erbsen an die Tagwerkleistenden als Essen vorgesetzt. Wenn aber einer das Tagwerk nicht leistet, gibt er „dem Meyer“ drei Sester Korn und einen Schilling Pfennig.

Wer fünf Schilling als Hubgeld gibt, erhält pro Jahr einen Hub-Baum. Dieser Baum soll 40–50 Zentimeter breit sein (Durchmesser) und er muss Bretter liefern, die mindestens 50 Zentimeter (Höhe einer Backmulde) hoch oder breit sind und eine Länge von 14 Schuh (4,20 Meter) haben. Dieses Holz aber darf nicht außerhalb des betroffenen Kirchspiels (Ulm oder Waldulm oder Renchen) verkauft werden.

Die Datierung der Abschrift des Ulmer Waldbriefs durch Johannes Wölfflin

Der Ulmer Waldbrief von 1410 im Stadtarchiv Renchen endet mit dem Vermerk, dass das Exemplar vom Oberkircher Stadtschreiber und Kaiserlichen Notar Johannes Wölfflin abgeschrieben wurde. Der Vermerk enthält als Datum der Abschrift den „11. Mai im 47sten“ ohne Jahreszahl; in einer anderen Abschrift¹⁷ steht diese noch als 1547. Die Abschrift von Amand Brandstetter 1809 kennt die Jahreszahl nicht; das dritte Exemplar im Ulmer Gemeindearchiv nennt jedoch die nicht zutreffende Jahreszahl 1647 bezüglich Johannes Wölfflin.

Die Folge-Akten des Ulmer Waldbriefs von 1410

Absichtlich wurde hier nur eine inhaltliche Überlieferung des Ulmer Waldbriefs wiedergegeben, da die textliche Tradierung einerseits noch nicht gesichert ist und andererseits gewisse Wörter noch nicht letztlich sicher entschlüsselt werden können. Fest steht aber, dass ein so detaillierter Waldbrief Spuren hinterlassen musste, die im Generallandesarchiv Karlsruhe auch definitiv gefunden, aber bisher noch nicht bearbeitet wurden. Dort gibt es ein Aktenkonvolut über einen Revers des Klosters Allerheiligen zur Abgabe von Tannenholz aus dem Ulmhardt zum Klosterbau in den Jahren 1674–1682.¹⁸ Ein dickes Aktenbündel betrifft ferner Waldakten, Ansprüche und Frevel über den Ulmhardt-Wald von 1410 bis 1789.¹⁹ Zwei Konvolute beinhalten Aussagen zu Bauholz-Anschaffungen und -Anweisungen aus dem Ulmhardt von 1789–1793.²⁰ Schließlich finden sich noch Akten über Waldfrevel und dergleichen im Ulmhardt-Waldgericht von 1794–1796.²¹ Diese Akten wären durchzuarbeiten, um auch über noch vorhandene Übertragungs- und Interpretationsschwierigkeiten des Ulmer Waldbriefs von 1410 gezielter und konsequenter nachdenken zu können.

Schlussfolgerungen

Ziel der vorgegebenen Bemerkungen war es, erste überlieferungsgeschichtliche und inhaltliche Gegebenheiten des bisher kaum bekannten Waldbriefes von Ulm aus dem Jahre 1410 zu skizzieren und vorzustellen. Eine Konsequenz daraus war, festzustellen, dass es Folgeakten zu diesem Brief, gar vielleicht überarbeitete Waldbriefe gibt und geben kann.²² Vielleicht wird dann auch das Original des Waldbriefes aufgefunden und dessen Inhalt genauer festgelegt werden können. Schließlich könnte man dann über das Problem nachdenken, an wen genau in den drei Kirchspielen sich der Waldbrief richtet, denn diese Kirchspiele²³ waren auch noch Nutzer des Maiwalds und des Hubwalds²⁴. Eine ähnliche Fragestellung wäre auch für Appenweier interessant zu klären, dessen Bewohner sowohl Mitglieder der

Korker Waldgenossenschaft²⁵ sowie der Staufenberger Hardtwaldgenossenschaft²⁶ waren, deren Waldbriefe aus den Jahre 1447 und 1478 stammen.

Vor der Korrektur dieses Beitrags konnte ich noch die Ausführungen von H. G. Huber im Jubiläumsbuch von Stadelhofen²⁷ über den Ulmhardt zur Kenntnis nehmen. Ausgehend von einem neuen Waldbrief für den Ulmhardt von 1605 wirft er einen Blick²⁸ auf die Gegebenheiten und Aufteilungen des Ulmhardt danach. Nach Durchsicht der dort aufgeführten Archivalien im Badischen Generallandesarchiv Karlsruhe²⁹ wurde mir bewusst, dass erst die württembergische Landespfandherrschaft seit 1604 im Gebiet des Ulmhardt auch einen neuen Waldbrief erbrachte und erbringen musste, da der neue Pfandinhaber Württemberg sich um eine Rentabilität des sog. Oberkircher Forstes insgesamt bemühen musste.³⁰

Anmerkungen

- 1 Stadtarchiv Renchen, Akten Nr. 129.
- 2 Mitarbeiter des Kreisarchivs Ortenaukreis in Offenburg, früher Förster in Achern. Ihm danke ich für die Zusammenarbeit und die Mithilfe.
- 3 Nach meinen Erkenntnissen sind nur der Ettenheimer und der Urloffen-Zimmerer Waldbrief älter (dazu: Finkbeiner, Gerhard: Zur Geschichte des Ettenheimer Genossenschaftswaldes. In: Ortenau 75, 1995, 231–251, Waldbrief von 1309; Huber, E.A.: Der Zimmerer Waldbrief. In: Ortenau 37, 1957, 191–194, Waldbrief von 1398).
- 4 Fauler, W./Walz, K.: Chronik der Gemeinde Ulm, o. J. (nach 1972), 13 und 7; im Ortslexikon „Die Stadt- und Landgemeinden des Kreises Offenburg“, Historischer Verein für Mittelbaden 1964, ist unter „Ulm“ keine Erwähnung des Waldbriefs von 1410 zu registrieren.
- 5 Pillin, Hans-Martin: Die Grimmelshausenstadt Renchen und ihre Geschichte. Band I., Offenburg 1992.
- 6 a. a. O., 33.
- 7 s. Anm. 1.
- 8 Generallandesarchiv Karlsruhe (=GLA) 169/107.
- 9 ebd.
- 10 Johannes Wölflin wirkte im 16. Jahrhundert in Oberkirch (vgl. Pillin, Hans-Martin: Oberkirch. Die Geschichte der Stadt von den Anfängen bis zum Jahre 1803, Oberkirch 1975, 52, 137, 146, 301/4).
- 11 Beilagen zur Gerichtsrechnung Ulm pro 1808 und 1812, Beetverzeichnisse (Gemeindearchiv Ulm, R44/R45).
- 12 Amand Brandstetter wird erstmals 1822 als Ortsvorstand von Ulm bezeichnet (Gemeinde-Rechnung Ulm 1821/1822, Beilagen und Pfandbuch der Gemeinde Ulm, Band 2, 1814–1824. Gemeindearchiv Ulm).
- 13 Herrn Karl Walz danke ich für seine große Mitarbeit und seine Hilfe in Sachen Waldbrief von Ulm sehr herzlich.
- 14 s. Anm. 1.
- 15 Der Fürstbischof von Straßburg war 1410 sowohl direkter Landes- und Ortsherr von Ulm als auch Mitlandesherr der Reichslandvogtei Ortenau, deren Landvogt in Ortenberg saß (vgl. Gamber, Gerhard: Daheim im Ortenaukreis. Konstanz 1990, 2. Aufl., 214 f. und 220 f.; Vollmer, Franz Xaver: Das Schloss Ortenberg, in: Ortenau 64, 1984, 385).
- 16 Die Artikel-Überschriften werden hier zitiert nach der Abschrift im Stadtarchiv Renchen (s. Anm. 1); die Inhaltsangaben sind ebenfalls aus diesem Text genommen, interpretiert durch Karl Walz und den Verfasser.
- 17 GLA 169/107.
- 18 GLA 229/107073.
- 19 GLA 229/107098.
- 20 GLA 229/107099 und 107100.
- 21 GLA 229/107101.
- 22 Ein Anhaltspunkt dazu wäre, dass in der Renchener Abschrift erst gegen Ende das Wort „Meyer“ steht. Zuvor aber nie gebraucht wird.
- 23 Bisher wurde das Problem Waldgenossenschaft und Pfarrei noch nicht angesprochen. Sicher ist, dass Renchen im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts noch Filiale der Pfarrei Ulm war. Waldulm war 1291 schon Pfarrei und zeigt sich als Ausbauort von Ulm aus an (vgl. Kauß, Dieter: Die mittelalterliche Pfarrorganisation in der Ortenau. Bühl 1970, 97 f.; 238 f.; 260 f.; 265 f.).

- 24 Pillin, Hans-Martin: Die Grimmelshausenstadt Renchen (s. Anm. 5). 33; vgl. Schütt, Kurt: Die Geschichte der Maiwaldgenossenschaft. In: Ortenau 68, 1988, 241 ff.
- 25 Maier, Karl: Appenweier und die Korker Waldgenossenschaft. In: Maier, Karl: Gemeinde Appenweier. 1100 Jahre Appenweier, Oberkirch 1984, 31 ff.
- 26 Huber, Heinz G.: Appenweier und die Staufener Hartwaldgenossenschaft. In: Maier, Karl: 1100 Jahre Appenweier (s. Anm. 25), 20 ff.
- 27 Ell, Ludwig: Stadelhofen, ein Dorf an der Rench. Zur 850-Jahr Feier in Stadelhofen 2000.
- 28 a. a. O. S. 216 f.
- 29 GLA 215/92 ff.
- 30 In diesen Akten wird immer Bezug genommen auf den „aygenen Waldspruch“ von 1410 aufseiten der betroffenen Waldgenossen.